

The slide features the BDVI logo (two red diamonds) in the top left corner. The title 'Bericht ÖbVI' is centered in a grey header bar. The main content consists of three quotes: '„Ich schwöre ... meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen...“', '„... mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf ... widmen ...“', and '„... hat sich mit voller Hingabe, mit seiner ganzen Persönlichkeit und Arbeitskraft seinem Amt zu widmen ...“'. A stylized 'E' logo is in the bottom left. The footer contains the date '06.09.2024', the name 'Falko Marr', the BDVI logo, and the page number '1'.

Dienstleid der Beamten in Brandenburg,
Ausführungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)
Rechtsprechung zur Amtsausübung

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen.

Als Beliehene haben auch ÖbVI eine besondere Stellung im Land inne – die führt dazu, dass eben nicht mit dem Schließen der Bürotür das Tagwerk beendet ist. Genau darum soll es hier heute gehen: Der Weg vom Büro nach Hause, üblicherweise mit dem Fahrrad ist genau die Zeit, Schwieriges und Offengebliebenes noch einmal zu durchdenken und am nächsten Tag ggf. mit neuen Ansätzen zum Problem zurückzukehren.

Was gibt es Unangenehmeres als wegen rechtlicher Fragen zurückgewiesene Vermessungsschriften? Diese sind grundsätzlich nicht eben mal schnell zu erledigen: neben der fachlichen Klärung steht auch immer die Notwendigkeit der klaren Erläuterung des Sachverhaltes in einem Nachtrag im Raum, der gesichtswahrend für alle die Situation klarstellt.

The slide features a grey header with the title "„Eine Grenze ist festgestellt ...“" in the center. On the left is a large red 'E' logo, and on the right is the BDVI logo. The main content area is white and empty. The footer contains the date "06.09.2024", the name "Falko Marr", a small red diamond logo, and the number "2".

Eine Grenze ist festgestellt, wenn ihr Verlauf ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder nach § 17 Abs. 1 als anerkannt gilt.

BbgVermG, klar, alle anderen Grenzen sind nicht festgestellt.
Unter denen gibt es diese ...

Eine Grenze gilt als festgestellt, wenn ihr Verlauf nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften ermittelt und das Ergebnis von den Beteiligten anerkannt wurde.

(... gehen wir mal davon aus, dass sich die „alten Vorschriften“ auf die Grenzermittlung und die Anerkennung durch die Beteiligten bezieht ...)

In alten Grenzniederschriften ist die Grenzuntersuchung durch ein handschriftlich eingetragenes Wort erledigt:

„Bei der Untersuchung, ob die in der Örtlichkeit vorgefundenen Grenzen und Grenzzeichen mit den Messungsunterlagen übereinstimmen, ergab sich ...
Übereinstimmung.“

Später war in die Formulare bereits der Satz eingedruckt:

„Im Übrigen stimmt der örtliche Grenzverlauf mit dem Katasternachweis überein.“
Vorab wurden nur Besonderheiten und Abweichungen zwischen Katasternachweis und örtlichem Grenzverlauf beschrieben.

Ganz zu Beginn meiner Tätigkeit als ÖbVI wurden mir Vermessungsschriften zurückgewiesen, da ich es versäumt hatte, für eine zu untersuchende Grenze deren Rechtsstatus zu benennen –festgestellt / nicht festgestellt.

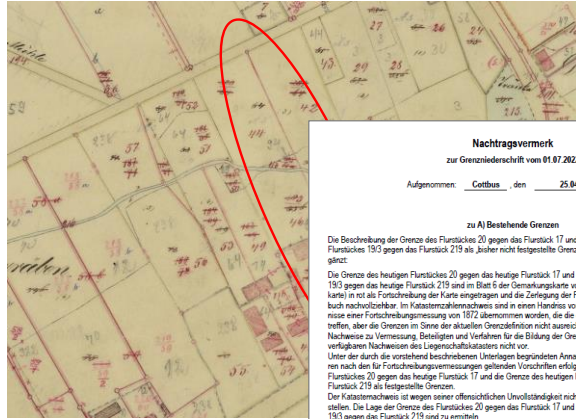
Klar, eine Wesentliche Aussage ... daher ist die Beschreibung der bestehenden Grenzen inzwischen grundsätzlich umfangreicher:

Aussage festgestellt / nicht festgestellt ... Ergebnis der Grenzuntersuchung und der vorgefundenen Abmarkungen ... Besonderheiten/Historie ... ggf.

Grenzwiederherstellung.

Aber:

Je konkreter die Aussagen, um so größer die Gefahr der Fehler ... mehr noch der unterschiedlichen Meinungen!



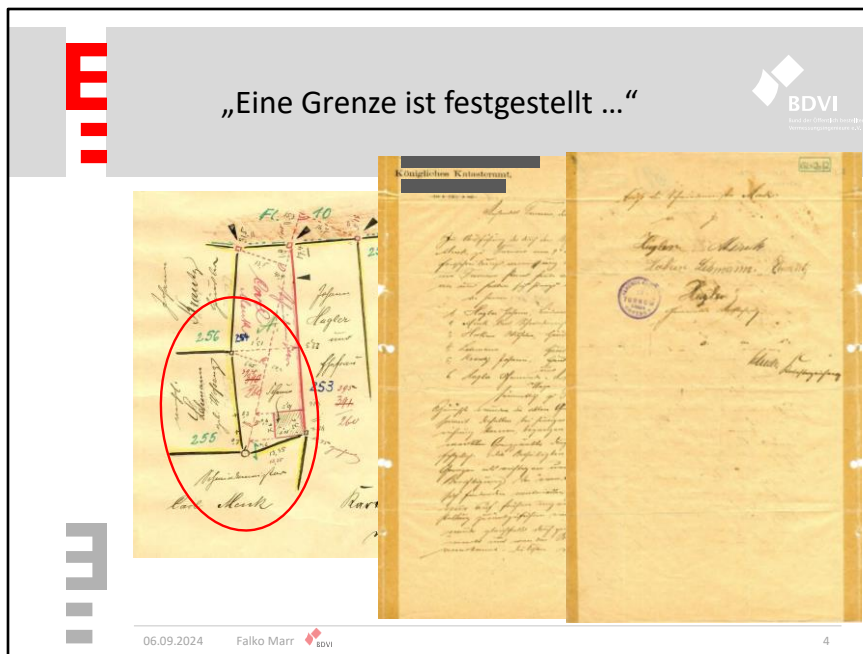
Katasterbehörde A meint:

Allein der Eintrag der neuen Grenze in der Reinkarte und die zugehörigen Abmarkungen erfüllt die Voraussetzungen, die Grenze als „als festgestellt“ gelten zu lassen.

Es bestehen weder Nachweise über die Vermessung und damit geometrische Angaben, genauer als die Kartengrafik – noch Unterlagen über das Verfahren und die Anerkennung der neuen Grenze(n) durch die Beteiligten.

Allein die Vermutung des rechtskonformen Verfahrens ist hier ausreichend.

Kann man so sehen.



Katasterbehörde B meinte zunächst:

Die markierte Grenze ist eine nicht festgestellte Grenze und gilt auch nicht als festgestellt:

„Für diese Grenze gibt es keinen expliziten Nachweis zur Art der Abmarkung bzw. Anerkennung der Beteiligten.“

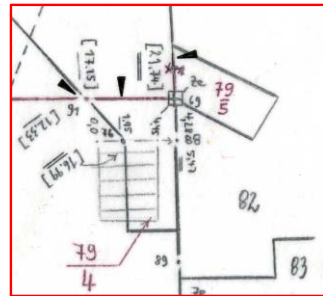
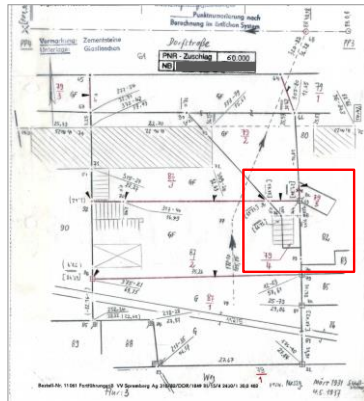
Die fragliche Grenze 254 gegen 255 (neu) ist als Teil der Umringsgrenze des Stammgrundstückes dargestellt und markiert und am Grenztermin haben die eingetragenen Grundstückseigentümer teilgenommen und die Verhandlungsniederschrift unterzeichnet. Was fehlt ist die explizite Beschreibung dieser Grenze ...

Kann man so sehen.

(letztendlich ist die KB meiner Argumentation gefolgt, dass die Grenze als festgestellt gilt und nicht zu ermitteln war)

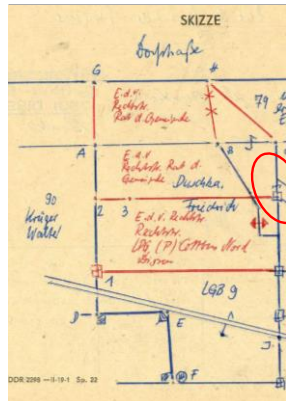


„Eine Grenze ist festgestellt ...“



... aber was ist eigentlich da passiert? Gleiche Messung ... die gleichen Beteiligten (oder nicht Beteiligten) ... ein paar Meter weiter?

Im Riss ist der Überhaken gestrichen und sind neue Flurstücke gebildet worden. Während in der Grenzniederschrift die Linie überhakt ist.



Nachtrag zur Grenzniederschrift vom 23.04.2024

Aufgenommen: Cottbus, den 25.06.2024

Anwesend:

als Beurkundender: Falko Marr, ÖbVI

Skizze unseitig

zu A) Bestehende Grenzen

Die Feststellung „Die Grenze 1-2 ist eine festgestellte Grenze.“ ist insofern nicht korrekt, als dass die Lage der Grenze des heutigen Flurstückes 79/1 gegen das heutige Flurstück 79/2 in einer Vermessung mit Grenzniederschrift vom 02. Mai 1988 durch die Vertreter der Eigentümer und des Erwerbers anerkundet wurde und erschlüssend in das Liegenschaftskataster übernommen wurde, aber der damalige Eigentümer des heutigen Flurstückes 80 an der Ermittlung der Lage des Grenzpunktes 1 nicht beteiligt war. Damit sind nur die Lage des Grenzpunktes 2 und die Richtung der Grenze des heutigen Flurstückes 79/1 gegen das heutige Flurstück 79/2 bestimmt, nicht aber die Lage des Grenzpunktes 1. Die Lage des Grenzpunktes 1 wurde nach dem Katasternachweis ermittelt.

Vom selben Beteiligungsmangel ist auch die Ermittlung der Lage des Grenzpunktes B betroffen. Für die Ermittlung und Bildung der Grenze des heutigen Flurstückes 79/2 gegen das heutige Flurstück 79/5 im Verfahren der Fortführung des Liegenschaftskatasters nach der Vermessung mit Grenzniederschrift vom 02. Mai 1988 fehlt der Nachweis der Zustimmung der Beteiligten.

Der Grenzpunkt A ist Bestandteil der festgestellten Grenze des Flurstückes 79/2 gegen das Flurstück 79/4. Die im Grenzpunkt A vorgedehnte Abmarkung stimmt mit dem Katasternachweis überein. Die Ermittlung der Lage des geradlinigen Grenzverlaufes A-B-1 erfolgte nach dem Katasternachweis. Der Grenzverlauf A-B-1-5 ist ein geradliniger Grenzverlauf.

Die Grenze des Flurstückes 79/5 gegen das Flurstück 80 soll zukünftig wegfallen. Mit dem Wegfallen der Grenze des Flurstückes 79/5 gegen das Flurstück 80 soll auch der Grenzpunkt B im geradlinigen Grenzverlauf A-B-1 wegfallen.

zu B) Neue Grenzen

zu C) Abmarkung

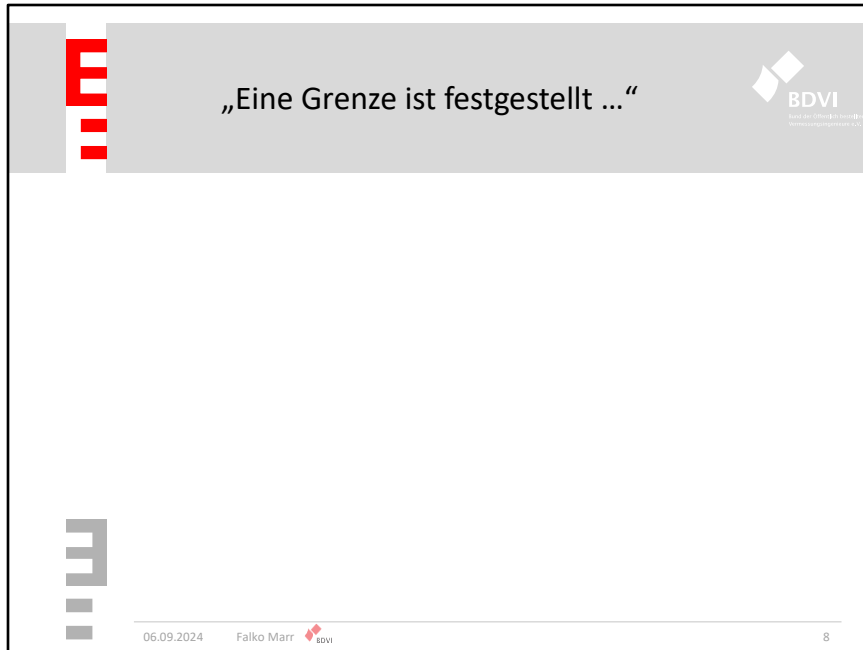
Die Beteiligten haben beantragt, von einer Abmarkung des in der Skizze dargestellten zukünftig wegfallenden Grenzpunktes B abzusehen. Dem Antrag stehen Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegen. Der in der Skizze dargestellte Grenzpunkt B wurde antragsgemäß nicht abgemarkt.

06.09.2024

Falko Marr ÖbVI

7

Im Sinne des Antragstellers (Flst. 80, 82, 79/5) wurde der Mangel in den Nachweisen behoben und die im Kataster bereits gebildete Grenze festgestellt.



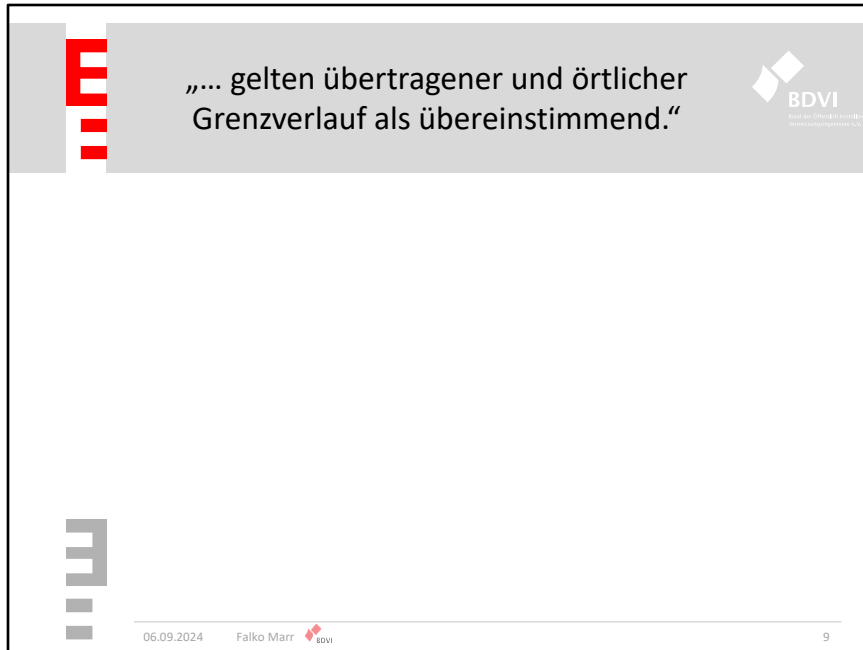
Wie gesagt:

Die Ansichten der Katasterbehörden kann man so vertreten ...

Eine landesweit einheitliche Sichtweise auf festgestellte, als festgestellt geltende und nicht festgestellte Grenzen ist notwendig.

Es ist den Beteiligten einer Vermessung sehr schwer zu vermitteln, warum eine Urkunde korrigiert werden muss:

um so mehr, da zumeist (zumindest in den vorgestellten Fällen) die materielle Wirkung von der veränderten Bewertung des Katasternachweises nicht betroffen ist - die Lage der ermittelten oder wiederhergestellten Grenzen in der Örtlichkeit war von den Nachträgen unberührt.



The slide features a grey header bar with a large red 'E' logo on the left. The main text in the header reads: „... gelten übertragener und örtlicher Grenzverlauf als übereinstimmend.“ To the right of the text is the BDVI logo, which consists of two white diamonds and the text 'BDVI' above 'BUNDESDIENST FÜR VERMESSUNGSWESEN'. Below the header is a large white area. In the bottom left corner, there is a grey 'E' logo. The footer contains the date '06.09.2024', the name 'Falko Marr', a small red diamond logo, and the number '9'.

Wie ist der ausschließlich grafische Nachweis einer Grenze in der Liegenschaftskarte zu beurteilen?

Diese Frage ist Grundlage der Grenzermittlung einer solchen Grenze

VVLiegverm

6.1.10 Die Abweichungen zwischen übertragenem und örtlichem Grenzverlauf sind nach der Qualität der früheren Vermessung und den Punktidentitäten zu beurteilen.

6.1.11 Liegen die Abweichungen innerhalb der zu erwartenden Genauigkeit, gelten übertragener und örtlicher Grenzverlauf als übereinstimmend.

Hinweise zur VVLiegVerm (hier wurde das Modell des Toleranzbereiches für den Umgang mit der nach heutigen Maßstäben (Un-)Genauigkeit des Katasternachweises entwickelt)

Geradlinigkeit

Im Zuge von Vermessungsarbeiten stellt sich oftmals heraus, dass früher als geradlinig nachgewiesene Grundstücksgrenzen örtlich nicht geradlinig verlaufen.

Früher anerkannte und nun unverändert vorgefundene Grenzzeichen weichen vom übertragenen Grenzverlauf ab.

Die Vermessungsstelle hat zu prüfen, ob es sich

- um Ungenauigkeiten handelt, die auf frühere Messverfahren zurückzuführen sind,
- um Abweichungen handelt, die behoben werden müssen.



Anfangs- und Endpunkt der Grenze sind vermessen und festgestellt.
(grün/grün im BP)

In der Karte (Maßstab 1:4998) ist die Grenze als gerade Linie dargestellt.

Der heutige Kartennachweis ist mit der Grenzdarstellung in den historischen Karten identisch.

Abweichung der ermittelten Grenze unter Berücksichtigung der örtlichen Besitzstände: ca.: 1,3 .. 1,5 m

Die Katasterbehörde C meint:

die Grenze wäre zwischen den (festgestellten) Grenzpunkten – Endpunkten der festgestellten Grenzen – ohne Berücksichtigung der örtlichen Situation und der sich ergebenden Überbauungen als gerade Linie zu ermitteln.



Es ist ein Teil der Hofstellenabgrenzung aus der Urkarte zu ermitteln, da nach dem Katasternachweis noch keine feststellenden Vermessungen stattgefunden haben. Die Übertragung der Linien in die Reinkarte, die Flurkarte und in die digitalen Daten ALK / ALKIS erfolgte soweit erkennbar ohne nachweisliche Abweichungen oder Fehler. Kartenmaßstab 1:3000

Der Besitzstand ist ausweislich der Bausubstanz abweichend vom Grundstücksnachweis in der Karte, allerdings ist die Datierung der Gebäudeentstehung nicht gesichert.

E

„... gelten übertragener und örtlicher Grenzverlauf als übereinstimmend.“

BDVI
BUND DER VERMESSUNGSINGENIEURE
DES SAARLANDES



E

06.09.2024 Falko Marr  12

Vermessung ist eingereicht aber noch nicht übernommen.

Bereits im Zuge der Grenzuntersuchung/Grenzermittlung entspann sich mit der Katasterbehörde ein Disput über den zu ermittelnden Grenzverlauf:

Die Katasterbehörde D meint:

Der Grenzverlauf im markierten Bereich dürfe nur in einem Punkt knicken, ein Verfolgen der örtlichen baulichen Situation mit zwei Knicken wäre nur möglich, wenn diese zwei Punkte (Nadelstiche) bereits in den historischen Katasterkarten nachgewiesen wären.

„... gelten übertragener und örtlicher Grenzverlauf als übereinstimmend.“

BDVI

06.09.2024 Falko Marr BDVI 13

Es ist meiner Meinung nach klarzustellen:

Jeder innerhalb des sich aus dem Katasternachweis ergebenden Toleranzbereiches ermittelte Grenzverlauf, der von den Beteiligten anerkannt wurde, ist „richtig“ und durch die Katasterbehörde nicht zu beanstanden!

Eigentlich sollte es nicht nötig sein ...
Erläuterungen zur VVLiegVerm 6.1.11:

Im Zweifelsfall ist der Katasternachweis den übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten anzupassen.

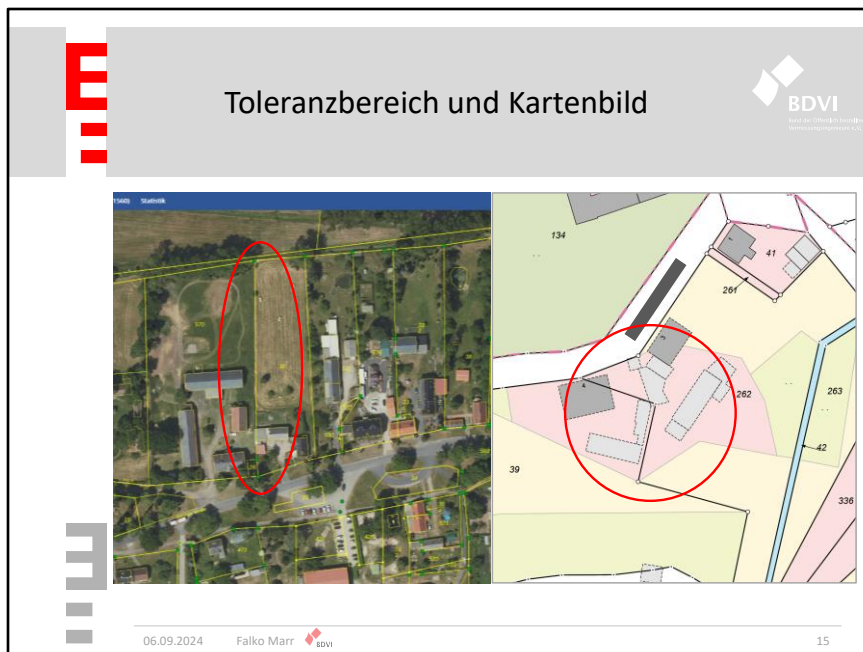


Da glücklicherweise Rückgaben durch die Katasterbehörden nicht der Regelfall sind und die Klärung rechtlicher Probleme dabei noch seltener, gibt es deutlich mehr Heimfahrten mit dem Fahrrad, bei denen über „Dieses und Jenes“ nachgedacht werden kann ...

... man könnte es auch „Auf dumme Gedanken kommen“ nennen ...

Auf jeden Fall sind die Ideen (Projekte) nicht durch mich allein zu realisieren – da braucht es Mitstreiter ...

Nachtrag: nicht nur aus dem Berufsstand, gern auch aus der Verwaltung!



Thema 1

Darstellung von Ungenauigkeiten des Liegenschaftskatasters im Kartenbild:
Bereits vorhanden sind

- die Qualitäten der Punkte mit Genauigkeit und Zuverlässigkeit im Bereitstellungsportal
- die Herkunft und damit die Genauigkeit von Gebäudeumringen aus der Luftbilddauswertung in der WMS-Grafik

Wie können Qualitäten und auch Quantitäten die Unsicherheit der Grenzdarstellung deutlich abbilden?


Wie kann diese Darstellung realisiert werden? Welch Daten sind vorhanden und können ihr zugrunde liegen?

Für wen sollte diese Darstellung dienen?


E

Danke.

BDVI
BUNDESDEUTSCHER
WEINBAU-UND
WEINWIRTSCHAFTSVERBAND



W
WOLKENBERG



E

06.09.2024 Falko Marr **BDVI**

17

Falls die aufgeworfenen Fragen / Ideen als Wesentlich betrachtet werden,
können wir gern darüber diskutieren:
heute Abend oder auch später!

Bitte rechtzeitig melden:
Der Wein vom Wolkenberg muss noch kaltgestellt werden!